

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kurzer Auszug aus der Process-Ordnung und den Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1832 ... über das Verfahren bei Zwangs-Versteigerungen unbeweglicher Güter

Carlsruhe, 1838

II. Pfandbuchs-Eintrag der Versteigerungs-Verfügung

[urn:nbn:de:bsz:31-9632](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9632)

Verfahren

bei Vornahme von Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter.

I. Vollstreckungs-Befehl.

Die vom Richter erlassene Verfügung zur Zwangsversteigerung muß dem Ortsvorgesetzten mit beigefetzter Beurkundung des Tags der Eröffnung derselben an den Schuldner zugestellt, und es soll zugleich dem Gläubiger hievon Nachricht gegeben werden. In jener wird ausgedrückt, daß nach dreißig Tagen, vom Tage der Eröffnung an den Schuldner an, zur Einleitung der wirklichen Versteigerung zu schreiten sey.

§. 1028 der
Proceßord-
nung.
§. 31 der
Vollzugs-
Verordn.

(siehe Bei-
lage A u. B.

P. D.
§. 1029.

II. Pfandbuchs-Eintrag der Versteigerungs- Verfügung.

Die Versteigerungs-Verfügung muß während der nächsten 24 Stunden wörtlich in das Pfandbuch eingetragen werden.

P. D.
§. 1050.
B. B. §. 53.
(f. Best. C.)